

Siehe Verteiler

Geschäftszahl: 2022-0.641.665

Wien, am 19. Oktober 2022

## **N; A 2 Süd Autobahn; ASt Wr. Neudorf; Aufweitung im Knotenbereich A 2; UVP-Feststellungsverfahren; Feststellungsbescheid**

### **B e s c h e i d**

Aufgrund des von der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft Bau Management GmbH (ASFINAG BMG) als von der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) Bevollmächtigte beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) am 28.03.2022 eingelangten Antrags auf Feststellung, ob für das gegenständliche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist, entscheidet die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovationen und Technologie (BMK) als zuständige Behörde gemäß § 24 Abs. 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 80/2018, wie folgt:

### **Spruch**

Es wird festgestellt, dass für das Vorhaben A 2 Süd Autobahn, Anschlussstelle Wr. Neudorf, Aufweitung im Knotenbereich A 2, nach Maßgabe folgender, einen Bestandteil dieses Bescheides bildender Unterlagen, **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** nach dem UVP-G 2000 durchzuführen ist:

Beilage	Inhalt
1	Lageplan vom 23.04.2021
2	Projektbeschreibung
-	Road Safety Audit vom 10.06.2021
5.1	Regelquerschnitte vom 15.03.2021
-	Lageplan Rodungsflächen vom 09.06.2022

### Rechtsgrundlagen

§§ 24 Abs. 2, 5, 5a und 6, 23a Abs. 2 Z 3 lit. i sowie §§ 3 und 3a iVm Z 46 Anhang 1 UVP-G 2000, BGBl. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 80/2018.

### Begründung

#### **I. Verfahrensgang:**

Die ASFINAG BMG als bevollmächtigte Vertreterin der ASFINAG hat mit Schreiben vom 17.03.2022, bei der Behörde eingelangt am 28.03.2022, bei der BMK den Antrag gestellt, die Behörde möge feststellen, ob das Vorhaben „A 2 Süd Autobahn, Anschlussstelle Wr. Neudorf – Aufweitung im Knotenbereich“ als Ausbaumaßnahme sonstiger Art oder als Ausnahme im Sinne des 23a Abs. 2 Z 3 lit. a bis lit. i UVP-G 2000 rechtlich einzustufen ist und ob die dafür notwendigen Rodungen für sich genommen oder in Kumulation mit anderen Rodungen eine UVP-Pflicht gemäß Z 46 Anhang 1 UVP-G 2000 begründen.

Dem Antrag beigeschlossen wurden ein Lageplan, die Projektbeschreibung sowie die notariell beglaubigte Abschrift der Vollmacht der ASFINAG an die ASFINAG BMG gem. § 10 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991) vom 17.04.2019.

Seitens der ASFINAG sei beabsichtigt: An der A 2 in Fahrtrichtung Graz soll die Rampe 2 der Anschlussstelle Wr. Neudorf auf einer Länge von ca. 120 m dreistreifig bis zur Rampe 4 in Fahrtrichtung Wien erweitert werden. Weiters sollen die Rampe 2 nach Absprung der Rampe 4 um einen weiteren Fahrstreifen auf einer Länge von ca. 350 m und die Rampe 4 nach Absprung der Rampe 2 auf einer Länge von ca. 420 m erweitert werden. Diese baulichen Maßnahmen an der Bundesstraße seien deshalb notwendig geworden, da es geplant sei, die Landesstraße B 11 im Bereich der Schnittstelle zur A2 bei der Anschlussstelle Wr. Neudorf aus Gründen der Verkehrssicherheit baulich zu adaptieren.

Nach Einlangen der Antragsunterlagen wurde die Fachabteilung IV/IVVS1 (Planung, Betrieb und Umwelt) im ho. Bundesministerium ersucht, die Einreichunterlagen zum gegenständlichen Projekt anhand eines Fragenkataloges zu prüfen, welcher am 04.05.2022 sowie am 11.05.2022 beantwortet wurde.

Laut der fachlichen Einschätzung der Abteilung IV/IVVS1 (Planung, Betrieb und Umwelt) gebe es durch das gegenständliche Projekt keine Erweiterung der Verkehrsrelationen, die Kapazität auf der Hauptfahrbahn der A 2 werde nicht verändert und die Lage der Hauptfahrbahn der A 2 sowie deren Nivelette bleibe ebenfalls unverändert.

Eine Prüfung der Rodungsflächen war in der damaligen Darstellung der Unterlagen nicht möglich, da eine Beschreibung der Länge und Breite der zu rodenden Streifen erforderlich ist, um das Ausmaß von 0,3 ha nachvollziehen zu können.

Den Ausführungen der ho. Abteilung IV/IVVS1 (Planung, Betrieb und Umwelt) entsprechend erging am 17.05.2022 ein Verbesserungsauftrag an die ASFINAG BMG zur Nachreichung der notwendigen Unterlagen innerhalb einer Frist von vier Wochen.

Nach Einlangen der notwendigen Unterlagen erfolgte unverzüglich eine Weiterleitung an die ho. Abteilung IV/IVVS1 (Planung, Betrieb und Umwelt), die ihrerseits am 10.08.2022 Stellung nahm und feststellte, dass nach Vorlage des Rodungsplanes mit Längen- und Breitenbeschriftung das Rodungsausmaß nun überprüf- und nachvollziehbar sei.

Mit Schreiben vom 17.08.2022 wurde den Verfahrensparteien, im Konkreten der ASFINAG BMG als Vertreterin der Antragstellerin, der Marktgemeinde Wr. Neudorf und der Marktgemeinde Biedermannsdorf als Standortgemeinden, der Niederösterreichischen Landesregierung als mitwirkende Behörde, der Bezirkshauptmannschaft Mödling als mitwirkende Behörde, der Landeshauptfrau von Niederösterreich als wasserwirtschaftliches Planungsorgan, dem Bundesdenkmalamt sowie der Umwelthanwaltschaft Niederösterreich im Rahmen des ihnen zukommenden rechtlichen Gehörs die Möglichkeit zur Akteneinsicht gewährt, ihnen die Stellungnahmen der ho. Amtssachverständigen vom 04.05.2022 und 11.05.2022 sowie vom 10.08.2022 zur Kenntnis gebracht und ihnen die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt.

Mit Schreiben vom 29.08.2022 machte das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Gruppe Wasser, Abteilung Wasserwirtschaft, von der Möglichkeit zur Stellungnahme Gebrauch und führte aus, dass die geplante Aufweitung der A 2 außerhalb wasserrechtlicher Schutz- und Schongebiete, eines Sanierungsprogramms, eines Grundwassersanierungsgebietes oder eines wasserwirtschaftlichen Regionalprogramms liege und daher bei Einhaltung der allgemeinen Reinhaltspflicht gemäß § 30 Wasserrechtsgesetz

1959 (WRG 1959) aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben bestünden. Dass die gegenständlichen baulichen Maßnahmen an der Anschlussstelle Wr. Neudorf einer UVP zu unterziehen wären, ist durch die Behörde nicht vorgebracht worden.

Seitens der anderen Verfahrensparteien wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

## **II. Die Behörde hat erwogen:**

### **1. Feststellungen und Beweiswürdigung:**

Die Anschlussstelle Wr. Neudorf befindet sich in Niederösterreich in den Gemeindegebieten von Wr. Neudorf und Biedermannsdorf und ist die Schnittstelle zwischen der Bundesstraße A 2 und der Landesstraße B 11, wie im Lageplan klar ersichtlich ist. Sie ist an der A 2 bei km 8,864 als Vollanschlussstelle ausgebildet.

Nach Absprung der Anschlussstelle Wr. Neudorf von der B 11 und vor Trennung der Rampen 2 und 4 wird der Bestand von zwei Fahrstreifen auf einer Länge von 120 m um einen dritten Fahrstreifen erweitert. Diese Erweiterung wird nach dem Absprung der Rampe 4 fortgesetzt auf der innenliegenden Rampe 2, die in einem leichten Rechtsbogen in Richtung B 11 hin zur A 2 Hauptfahrbahn in Fahrtrichtung Graz verläuft und auf einer Länge von ca. 350 m um einen zweiten Fahrstreifen erweitert wird bis sie am bestehenden Beschleunigungstreifen der A 2 abgebaut wird. Da dies durch Bodenmarkierungen erfolgt, sind hierfür keine Baumaßnahmen auf der Hauptfahrbahn der A 2 nötig. Die Rampe 4 führt in einem ausholenden Rechtsbogen über die A 2, um in der Folge nach einem engen Bogen in die Hauptfahrbahn der A 2 in Fahrtrichtung Wien zu münden. Nach Absprung der Rampe 2 erfolgt auch auf der Rampe 4 die Erweiterung um einen Fahrstreifen auf der Länge von ca. 420 m, dieser geht vollständig über in den bereits bestehenden zweistreifigen Beschleunigungstreifen am Ende der Rampe 4. Auch hierfür sind keine baulichen Maßnahmen auf der Hauptfahrbahn nötig. Diese Tatsachen konnte die Antragstellerin schlüssig in den Einreichunterlagen ausführen.

Es wird kein neuer Fahrstreifen an der Hauptfahrbahn der A 2 zugelegt und auch keine neue Verkehrsrelation geschaffen. Durch das Vorhaben findet keine Veränderung der Achse sowie der Nivelette der Hauptfahrbahn im Ausmaß von 5 m und mehr statt. Dies ergibt sich aus den Einreichunterlagen und ergeht aus der fachlichen Einschätzung der ho. Amtssachverständigen der Abteilung IV/IVVS1 (Planung, Betrieb und Umwelt).

Wie sich aus der Stellungnahme des Amtes der niederösterreichischen Landesregierung, Gruppe Wasser, Abteilung Wasserwirtschaft als wasserwirtschaftliches Planungsorgan ergibt, liegt die geplante Aufweitung der Anschlussstelle Wr. Neudorf außerhalb wasserrechtlicher

Schutz- und Schongebiete, eines Sanierungsprogramms, eines Grundwassersanierungsgebietes und eines wasserwirtschaftlichen Regionalprogramms. Somit bestehen keine wasserwirtschaftlichen Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

Das gegenständliche Verfahren umfasst nicht nur den Straßenbau im engeren Sinn, sondern auch die projektgegenständlichen Rodungen. Einen Bestandteil dieses Bundesstraßenvorhabens bilden somit auch die im Rodungsplan von der Projektwerberin dargestellten und beschriebenen Rodungen im Ausmaß von insgesamt rund 0,3 ha.

Die Feststellungen zu den Rodungen ergeben sich schlüssig aus dem Rodungsplan und der Aussage der ho. Amtssachverständigen. Die Ausmaße der Rodungsflächen sind für die Behörde nachvollziehbar orthografisch dargestellt und werden dem Ausmaß nach der Entscheidung zugrunde gelegt.

Die Ermittlungsergebnisse sind entsprechend dem Gegenstand des Feststellungsverfahrens nach dem UVP-G 2000 schlüssig. Unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens kommt die Behörde nach freier Überzeugung zur Schlussfolgerung, dass die oben angeführten Tatsachen als erwiesen anzunehmen sind und der festgestellte Sachverhalt wie dargestellt der behördlichen Entscheidung zugrunde gelegt werden kann.

## **2. Rechtliche Beurteilung:**

2.1 Die maßgeblichen Rechtsgrundlagen lauten:

Gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG sind die Gesetzgebung und Vollziehung zur „Umweltverträglichkeitsprüfung für Bundesstraßen und Eisenbahn-Hochleistungsstrecken, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt“ zu rechnen ist, Bundessache.

Nach Art 11 Abs. 1 Z 7 B-VG ist die "Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist; soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften als vorhanden erachtet wird, Genehmigung solcher Vorhaben" Bundessache hinsichtlich Gesetzgebung und Landessache die Vollziehung.

Art 11 Abs. 4 und 6 B-VG lauten:

„(4) Die Handhabung der gemäß Abs. 2 ergehenden Gesetze und der hiezu erlassenen Durchführungsverordnungen steht dem Bund oder den Ländern zu, je nachdem, ob die den Gegenstand des Verfahrens bildende Angelegenheit der Vollziehung nach Bundes- oder Landessache ist.  
[...]

(6) Soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften als vorhanden erachtet wird, werden auch das Bürgerbeteiligungsverfahren für bundesgesetzlich zu bestimmende Vorhaben, die

Beteiligung an den einem Bürgerbeteiligungsverfahren nachfolgenden Verwaltungsverfahren und die Berücksichtigung der Ergebnisse des Bürgerbeteiligungsverfahrens bei der Erteilung der für die betroffenen Vorhaben erforderlichen Genehmigungen sowie die Genehmigung der in Art. 10 Abs. 1 Z 9 genannten Vorhaben durch Bundesgesetz geregelt. Für die Vollziehung dieser Vorschriften gilt Abs. 4.“

Nach der Begriffsbestimmung des § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist ein Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einfluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Die maßgeblichen Bestimmungen des UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 80/2018, lauten auszugsweise:

#### **„Anwendungsbereich für Bundesstraßen**

**§ 23a.** (1) Für folgende Vorhaben von Bundesstraßen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 1) nach diesem Abschnitt durchzuführen:

1. Neubau von Bundesstraßen oder ihrer Teilabschnitte, ausgenommen zusätzliche Anschlussstellen,
2. Ausbau einer bestehenden Bundesstraße von zwei auf vier oder mehr Fahrstreifen mit einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km,
3. Errichtung einer zweiten Richtungsfahrbahn auf einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km.

(2) Für folgende Vorhaben von Bundesstraßen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 1) im vereinfachten Verfahren nach diesem Abschnitt durchzuführen:

1. Neubau zusätzlicher Anschlussstellen oder Ausbau bestehender Anschlussstellen, wenn
  - a) auf allen Rampen insgesamt eine jahresdurchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (JDTV) von mindestens 8 000 Kfz in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist oder
  - b) dieser Schwellenwert voraussichtlich
    - aa) gemeinsam mit den Rampen einer noch nicht oder in den letzten 10 Jahren dem Verkehr freigegebenen Anschlussstelle bei ihrem Ausbau oder
    - bb) gemeinsam mit einer noch nicht oder in den letzten 10 Jahren dem Verkehr freigegebenen benachbarten Anschlussstelle erreicht wird.
2. Vorhaben des Abs. 1 Z 2 oder 3 unter 10 km Länge, wenn gemeinsam mit daran unmittelbar anschließenden, noch nicht oder in den letzten 10 Jahren dem Verkehr freigegebenen Teilstücken eine durchgehende Länge von mindestens 10 km erreicht wird;
3. Ausbaumaßnahmen sonstiger Art an Bundesstraßen, wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien A, B, C, D oder E des Anhanges 2 berührt wird und im Einzelfall zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird; ausgenommen sind
  - a) der Neubau von Anschlussstellen, die ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie E berühren,
  - b) die Berührung von schutzwürdigen Gebieten ausschließlich durch Schutzbauten zur Beseitigung von Gefahrenbereichen oder durch auf Grund von Katastrophenfällen oder durch Brückenneubauten bedingte Umliegungen von bestehenden Trassen,
  - c) die Errichtung zusätzlicher Parkplätze mit weniger als 750 Stellplätzen,
  - d) die Errichtung zusätzlicher Betriebe gemäß § 27 des Bundesstraßengesetzes 1971 mit einer Flächeninanspruchnahme von weniger als 5 ha,

- e) die Zulegung von Kriechspuren und Rampenverlegungen,
  - f) die Errichtung von zusätzlichen Einzelrampen bei bestehenden Knoten oder Anschlussstellen,
  - g) Änderungen der Straßenachse oder der Nivelette um weniger als 5 m,
  - h) Anlagen für den Straßenbetrieb und Umweltschutzmaßnahmen und
  - i) sonstige bauliche Maßnahmen an bestehenden Bundesstraßen, durch die im Vergleich zum Bestand die Verkehrsrelationen nicht erweitert werden.
- Bei der Entscheidung im Einzelfall ist § 24 Abs. 5 anzuwenden.  
[...]

### Verfahren, Behörde

#### § 24. (1) [...]

(2) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie ist auch zuständige Behörde für das Feststellungsverfahren gemäß Abs. 5. Für den Vollzug der Strafbestimmungen ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig.  
[...]

(5) Die Behörde nach Abs. 2 hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde, des Umweltanwaltes oder einer Standortgemeinde festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand der §§ 23a oder 23b durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Auswirkungen gemäß § 23a Abs. 2 oder § 23b Abs. 2 ausreichen, im Fall einer Einzelfallprüfung ist hierfür § 3 Abs. 8 mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich die Beschreibung gemäß Z 2 und Z 3 für Vorhaben nach §§ 23a Abs. 2 Z 3 und 23b Abs. 2 Z 2 auf die voraussichtlich wesentliche Beeinträchtigung des schützenswerten Lebensraumes (Kategorie B des Anhanges 2) oder des Schutzzweckes, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhangs 2) festgelegt wurde, zu beziehen hat. Bei Vorhaben gemäß §§ 23a Abs. 2 Z 3 und 23b Abs. 2 Z 2 ist die Veränderung der Auswirkungen auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von acht Wochen mit Bescheid zu treffen. In der Entscheidung sind nach Durchführung einer Einzelfallprüfung (§§ 23a Abs. 2 Z 3 und 23b Abs. 2 Z 2 und Z 3) unter Verweis auf die in § 3 Abs. 5 angeführten und für das Vorhaben relevanten Kriterien, die wesentlichen Gründe für die Entscheidung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht, anzugeben. Bei Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist in der Entscheidung auf allfällige seitens des Projektwerbers/der Projektwerberin geplante projektintegrierte Aspekte oder Maßnahmen des Vorhabens, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden oder verhindert werden sollen, Bezug zu nehmen. Die Antragsberechtigten haben Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, die Standortgemeinde auch Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Vor der Entscheidung ist das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 3 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Der Umweltanwalt und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

(5a) Stellt die Behörde gemäß Abs. 5 fest, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist eine gemäß § 19 Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation oder ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Ab dem Tag der Veröffentlichung im Internet ist einer solchen Umweltorganisation oder einem solchen Nachbarn/ einer solchen Nachbarin Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Für die Beschwerdelegitimation der Umweltorganisation ist der im Anerkennungsbescheid gemäß § 19 Abs. 7 ausgewiesene Zulassungsbereich maßgeblich.

(6) Bei der Prüfung gemäß § 23a Abs. 2 Z 3 sowie § 23b Abs. 2 Z 2 und 3 sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D und E nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung

ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhangs 2) aufgenommen sind.

[...]“

Z 46 des Anhangs 1 UVP-G 2000 lautet:

„Z 46

- a) Rodungen 14a) auf einer Fläche von mindestens 20 ha;
- b) Erweiterungen von Rodungen 14a), wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen 15) und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 5 ha beträgt;
- c) Trassenaufhiebe 14b) auf einer Fläche von mindestens 50 ha;
- d) Erweiterungen von Trassenaufhieben 14b), wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens 50 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 12,5 ha beträgt;
- e) Erstaufforstungen mit nicht standortgerechten Holzarten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 15 ha;
- f) Erweiterungen von Erstaufforstungen mit nicht standortgerechten Holzarten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens 15 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 3,5 ha beträgt;
- g) Rodungen 14a) in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 10 ha;
- h) Erweiterungen von Rodungen 14a) in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen 15) und der beantragten Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 2,5 ha beträgt;
- i) Trassenaufhiebe 14b) in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 25 ha;
- j) Erweiterungen von Trassenaufhieben 14b) in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens 25 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 6,25 ha beträgt; sofern für Vorhaben dieser Ziffer nicht das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951 oder das Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte gilt. Ausgenommen von Z 46 sind Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer (Renaturierungen) sowie alle Maßnahmen, die zur Herstellung der Durchgängigkeit vorgenommen werden. Bei Z 46 sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten 10 Jahre genehmigt wurden, einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen ist. Flächen für Rodungen und Flächen für Trassenaufhiebe sind gesondert zu ermitteln und nicht zusammenzurechnen.“

Die Fußnoten 14a, 14b und 15 zum UVP-G 2000 lauten:

„14a) Rodung ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur gemäß § 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975.

14b) Trassenaufhiebe sind gemäß § 81 Abs. 1 lit. b des Forstgesetzes 1975 Fällungen hiebsunreifen Hochwaldes, die zum Zweck der Errichtung und für die Dauer des rechtmäßigen Bestandes einer energiewirtschaftlichen Leitungsanlage erforderlich sind.

15) Flächen, auf denen zum Antragszeitpunkt eine Rodungsanmeldung nach § 17a Abs. 3 Forstgesetz 1975 oder eine Rodungsbewilligung nach § 18 Abs. 1 Z 1 Forstgesetz 1975 erloschen ist, eine Rodungsanmeldung nach § 17a Abs. 4 Forstgesetz 1975 oder Rodungsbewilligung nach § 18 Abs. 4 Forstgesetz 1975 abgelaufen ist sowie Flächen, für die Ersatzleistungen gemäß § 18 Abs. 2 Forstgesetz 1975 vorgeschrieben wurden, sind nicht einzurechnen.“

## 2.2 Rechtliche Würdigung:

2.2.1 Gemäß § 24 Abs. 2 UVP-G 2000 ist die BMK auch zuständige Behörde für das Feststellungsverfahren gemäß Abs. 5 dieser Bestimmung.

2.2.2 Die A 2 Süd Autobahn ist im Verzeichnis 1 des Bundesstraßengesetzes 1971 (BStG 1971) als Bundesstraße A mit der Streckenbeschreibung Knoten Wien/Inzersdorf (A 23/B 17) – Knoten Wiener Neustadt (S 4) – Knoten Seebenstein (S 6) – Wechsel – Knoten bei Riegersdorf (S 7) – Knoten Graz/Ost – Knoten Graz/West (A 9) – Pack – Knoten Klagenfurt/Nord (S 37) – Knoten Villach (A 10/A 11) – Staatsgrenze bei Arnoldstein, einschließlich Knoten Graz/Ost – Graz/Liebenau (Sternäckerweg) angeführt und fällt als Bundesstraße in den Anwendungsbereich der Bestimmung des § 23a UVP-G 2000 und somit unter die Anwendung des dritten Abschnitts des UVP-G 2000.

2.2.3 Prüfgegenstand ist grundsätzlich das Vorhaben in seiner eingereichten Form. Die Projektgröße orientiert sich nach der herrschenden Judikatur nicht mehr an objektiven Vorgaben, dh an der größten technisch nutzbaren Größe (zB US 21.06.2000, 5/2000/3-19 Stössing), sondern am Antrag des Projektwerbers (VwGH 21.07.2005, 2004/05/0156). Zukünftige Kapazitätsausweitungen haben keine Auswirkungen (Ennöckl in Ennöckl/Raschauer/Bergthaler (Hrsg) UVP-G § 2 Rz 26; Baumgartner/Petek UVP-G S. 61-62; VwGH 27.09.2007, 2004/06/0030; US 11.06.2010, 1A/2009/6-142 Heiligenkreuz).

Nach der Begriffsbestimmung des § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist ein Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen. Der Vorhabensbegriff nach dem UVP-G 2000 ist auch nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes weit. Das zu beurteilende Projekt umfasst auch demnach alle weiteren Maßnahmen, die mit dem Bundesstraßenprojekt in einem räumlichen oder sachlichen Zusammenhang stehen (Schmelz/Schwarzer, UVP-G, § 23a Rz 37; VwGH 23.09.2002, 2000/05/0127; VwGH 23.06.2010, 2007/03/0160; VwGH 17.08.2010, 2009/06/0019).

2.2.4 So war zu prüfen, ob ein Tatbestand des § 23a UVP-G 2000 erfüllt wird und eine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht. Dass sich für den gegenständlichen Umbau keine UVP-Pflicht aus § 23a Abs. 1 UVP-G 2000 ergibt, liegt darin begründet, dass mit diesem Vorhaben weder der Neubau einer Bundesstraße oder ihres Teilabschnittes (Z 1) noch ein Ausbau einer bestehenden Bundesstraße von zwei auf vier oder mehr Fahrstreifen mit einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km (Z 2) noch die Errichtung einer zweiten Richtungsfahrbahn auf einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km (Z 3) erfolgt.

2.2.5 Gemäß § 23a Abs. 2 Z 1 lit. a UVP-G 2000 besteht dann eine UVP-Pflicht, wenn durch den Neubau einer zusätzlichen Anschlussstelle oder durch den Ausbau bestehender Anschlussstellen auf allen Rampen insgesamt eine jahresdurchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (JDTV) von mindestens 8000 KFZ in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist. Dieser Tatbestand wird deshalb nicht erfüllt, da durch die gegenständlichen baulichen Maßnahmen weder eine neue Anschlussstelle hergestellt noch eine bestehende Anschlussstelle ausgebaut werden soll. Unter dem Begriff „Anschlussstelle“ sind jene in § 2 Abs. 2 BStG 1971 genannten Verbindungen mit einer Bundesstraße zu verstehen. Beim Ausbau einer bestehenden Anschlussstelle gemäß § 23a Abs. 2 Z 1 UVP-G 2000 handelt es sich um die Zulegung einer weiteren Anschlussstelle zu einer bestehenden. Die gegenständliche Adaptierung der bestehenden Anschlussstelle Wr. Neudorf erfolgt aufgrund von Leistungsfähigkeits- bzw. Verkehrssicherheitsproblemen, daraus folgt die Qualifikation als Umbau – und nicht als Neubau oder Ausbau einer Anschlussstelle.

Auch hinsichtlich des Ausbaus einer bestehenden Anschlussstelle sind die Tatbestände gemäß § 23a Abs. 2 Z 1 lit. b UVP-G 2000 unzweifelhaft nicht erfüllt, da hiermit ein spezieller Tatbestand geschaffen wurde, der mögliche Kumulationen bei der Errichtung von zusätzlichen Anschlussstellen normiert. Da hier kein Neubau einer Anschlussstelle oder Ausbau einer bestehenden Anschlussstelle realisiert werden soll, ist auch nicht relevant, ob in den letzten zehn Jahren naheliegende Rampen oder Anschlussstellen in räumlicher Nähe dem Verkehr freigegeben oder errichtet wurden.

2.2.6 Für Bundesstraßenvorhaben besteht in § 23a Abs. 2 Z 2 UVP-G 2000 ein spezieller Kumulationstatbestand, nach dem mögliche Kumulationen bei Errichtung von Teilstücken von Linienvorhaben speziell berücksichtigt werden. Danach sind Vorhaben, die gemäß § 23a Abs. 1 Z 2 oder 3 UVP-G 2000 erst ab einer bestimmten Länge UVP-pflichtig sind, auch dann einer UVP zu unterziehen, wenn sie dieses Längenkriterium alleine nicht, jedoch gemeinsam mit daran unmittelbar anschließenden, noch nicht oder in den letzten zehn Jahren dem Verkehr freigegebenen Teilstücken erfüllen.

Wie schon erläutert wurde, umfasst das gegenständliche Vorhaben weder die Zulegung neuer Fahrstreifen an der Hauptfahrbahn der A 2 noch die Errichtung einer zweiten Richtungsfahrbahn, sodass es nicht zur Anwendung der vorzitierten Kumulationsregelung kommt. Eine UVP-Pflicht kann daher mangels Erfüllung dieser die UVP-Pflicht begründenden Tatbestände nicht abgeleitet werden.

2.2.7 Sodann käme für die rechtliche Qualifizierung des gegenständlichen Vorhabens die Anwendbarkeit der Regelung des § 23a Abs. 2 Z 3 UVP-G 2000 in Betracht, sofern es sich bei dem gegenständlichen Vorhaben um „Ausbaumaßnahmen sonstiger Art an Bundesstraßen“ handelt. Diese sind nur dann einer UVP im vereinfachten Verfahren zu unterziehen, wenn ein

schutzwürdiges Gebiet der Kategorien A, B, C, D oder E des Anhanges 2 des UVP-G 2000 berührt wird und im Einzelfall zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorie A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird.

Ob eine Einzelfallprüfung im Sinne dieser Bestimmung durchzuführen ist, hängt somit davon ab, ob ein Vorhaben als Ausbaumaßnahme sonstiger Art an einer Bundesstraße zu beurteilen ist. Nicht als Ausbaumaßnahme, jedoch als bauliche Maßnahme zu qualifizieren sind jene Vorhaben, die in § 23a Abs. 2 Z 3 lit. a bis i UVP-G 2000 aufgezählt sind. Diese baulichen Maßnahmen an Bundesstraßen stellen im Ergebnis Ausnahmen nicht nur von der UVP-Pflicht, sondern auch von der Einzelfallprüfungspflicht dar.

2.2.8 Somit war im weiteren Verfahren durch die Behörde zu prüfen, ob das gegenständliche Vorhaben an der A 2 eine solche Ausnahme im Sinne des § 23a Abs. 2 Z 3 lit. a bis i UVP-G 2000 darstellt.

Die Ausnahmetatbestände des § 23a Abs. 2 Z 3 lit. a bis h UVP-G 2000 werden durch das Vorhaben nicht erfüllt. Es handelt sich nicht um den Neubau einer Anschlussstelle, die ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie E berührt (lit. a), auch liegt keine Berührung von schutzwürdigen Gebieten ausschließlich durch Schutzbauten zur Beseitigung von Gefahrenbereichen oder durch auf Grund von Katastrophenfällen oder durch Brückenneubauten bedingte Umlegungen von bestehenden Trassen vor (lit. b), es werden keine Parkplätze (lit. c) oder andere zusätzliche Betriebe gemäß § 27 BStG 1971 (lit. d) errichtet, es werden keine Kriechspuren zugelegt oder Rampenverlegungen vorgenommen (lit. e) oder zusätzliche Einzelrampen errichtet (lit. f), außerdem kommt es zu keiner Änderung der Straßenachse oder der Nivelette (lit. g) und es handelt sich auch nicht um eine Anlage für den Straßenbetrieb oder Umweltschutzmaßnahmen (lit. h).

2.2.9 Erfüllt wird jedoch der Ausnahmetatbestand des § 23a Abs. 2 Z 3 lit. i UVP-G 2000, der eine Art Auffangtatbestand bildet, indem er sonstige bauliche Maßnahmen an bestehenden Bundesstraßen, durch die im Vergleich zum Bestand die Verkehrsrelationen nicht erweitert werden, von der UVP-Pflicht ausnimmt, wenn keiner der Ausnahmetatbestände des § 23a Abs. 2 Z 3 lit. a bis h UVP-G 2000 greift. Die Begrifflichkeit der Verkehrsrelation ist im UVP-G 2000 selbst nicht definiert, zurückzugreifen ist auf die Judikatur des Bundesverwaltungsgerichtes (BVwG) sowie das einschlägige technische Regelwerk, das hier die RVS 03.05.12 (plangleiche Knoten – Kreuzungen – T-Kreuzungen) ist. Aus dieser ergibt sich, dass eine Relation im Anschlussbereich unabhängig von der Anzahl der Fahrstreifen zu sehen ist. Das BVwG hat in seinem Erkenntnis vom 19.05.2022, W118 2244708-1/70E in der Sache „S 4, Sicherheitsausbau Knoten Mattersburg – Anschlussstelle W. Neustadt“ den Begriff der

„Verkehrsrelation“ insoweit definiert, dass eine Klarstellung erfolgte, dass darunter nur solche Fälle zu verstehen sind, in denen eine neue Verkehrsverbindung geschaffen wird.

So kommt es hier zwar zu einer Erweiterung der Fahrstreifen auf den Rampen der Anschlussstelle Wr. Neudorf, eine solche Fahrstreifenzulegung im Bereich von Anschlussstellen bedeutet jedoch nach den einschlägigen RVS und der einschlägigen BVwG-Judikatur nicht, dass damit die Verkehrsrelationen erweitert werden. Die gegenständlichen baulichen Maßnahmen an den Rampen 2 und 4 der Anschlussstelle Wr. Neudorf erfüllen somit den Ausnahmetatbestand der lit. i., da durch die Fahrstreifenzulegung an den Rampen der Anschlussstelle keine neuen Verkehrsverbindungen ermöglicht werden. Es gibt im gegenständlichen Vorhaben keine Erweiterung der Verkehrsrelationen im Vergleich zum Bestand, der Ausnahmetatbestand der lit. i ist somit erfüllt.

2.2.10 Aufgrund der Anwendbarkeit des Ausnahmetatbestandes des § 23a Abs. 2 Z 3 lit. i UVP-G 2000 handelt es sich bei dem gegenständlichen Vorhaben an der A 2 nicht um eine Ausbaumaßnahme sonstiger Art an Bundesstraßen, sondern um ein Vorhaben, das weder einer UVP noch einer Einzelfallprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht im Sinne des § 23a Abs. 2 Z 3 UVP-G 2000 zu unterziehen ist. Aus diesem Grund war auch nicht weiter zu prüfen, ob das Vorhaben ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie A bis E des Anhangs 2 des UVP-G 2000 physisch berührt, da eine solche Prüfung nur bei Ausbaumaßnahmen sonstiger Art an Bundesstraßen erfolgen muss.

Im Ergebnis war sohin spruchgemäß zu entscheiden, dass keine UVP nach dem dritten Abschnitt des UVP-G 2000 durchzuführen ist.

2.2.11 Wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem Judikat vom 29.11.2018, Ro 2016/06/0024, ausgesprochen hat, ist es auch Aufgabe des BMK die UVP-Pflicht von Rodungen, die räumlich und sachlich mit der Bundesstraßenanlage verbunden sind und zum Vorhaben gehören, nach dem ersten und zweiten Abschnitt des UVP-G 2000 zu prüfen, da die UVP-Pflicht sich beispielsweise auch aus den mit dem Bundesstraßenprojekt verbundenen Rodungen ergeben kann, selbst wenn das Bundesstraßenprojekt eine Ausnahme von der Einzelfallprüfungspflicht gemäß § 23a Abs. 2 Z 3 UVP-G 2000 darstellt.

Die mit dem gegenständlichen Bundesstraßenvorhaben verbundenen Rodungen nehmen eine Fläche von rund 0,3 ha in Anspruch und berühren kein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie A des Anhangs 2 des UVP-G 2000.

Da die zur Rodung für das gegenständliche Bundesstraßenvorhaben notwendige Rodungsfläche kleiner als 5 ha (Bagatellschwelle) ist, wird weder ein Tatbestand der Z 46 Anhang 1 UVP-G 2000 erfüllt noch kommen die Kumulierungsregelungen der §§ 3 Abs. 1 und

3a Abs. 6 UVP-G zur Anwendung. Daher begründen die Rodungen alleine keine UVP-Pflicht des Vorhabens.

Allerdings kann es unter Umständen notwendig sein, den Nachweis zu erbringen, dass keine Umgehungsabsicht seitens der Antragstellerin besteht. Kann jedoch die Einhaltung der beantragten Kapazität lückenlos überprüft werden (zB Flächenbeanspruchung), dann ist die projektgemäße Rodungsfläche relevant, auch wenn sie knapp unter dem Schwellenwert liegt (US 19.08.2003, 1B/2003/11 17, Fraham). Nicht zuletzt aus dem Umstand, dass der Schwellenwert von 5 ha deutlich unterschritten wurde und auch sonst keine Hinweise gegeben sind, liegt keine Umgehung vor, woraus eine UVP-Pflicht abgeleitet werden kann.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **Rechtsmittelbelehrung**

1. Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovationen und Technologie einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

2. Gemäß § 24 Abs. 5a in Verbindung mit § 40 Abs. 3 UVP-G 2000 kann eine gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisation, in deren im Anerkennungsbescheid ausgewiesenen örtlichen Zulassungsbereich das gegenständliche Vorhaben gelegen ist, oder ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 binnen vier Wochen ab dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides im Internet gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erheben. Die Beschwerde ist schriftlich beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovationen und Technologie einzubringen.

3. Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

Die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind im Internet (<https://www.bmk.gv.at/impressum/policy.html>) bekanntgegeben.

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

4. Der Feststellungsbescheid wird unter Angabe des Beginns der Veröffentlichung unter folgender Internet Adresse bereitgestellt: [www.bmk.gv.at](http://www.bmk.gv.at) (Menüpunkt Recht, Unterpunkte >> Autobahnverfahren >> A 2 Süd Autobahn >> Anschlussstelle Wr. Neudorf >> Feststellungsbescheid vom 19.10.2022).

### **Hinweis**

Gemäß Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Gebühr für Eingaben beim Bundesverwaltungsgericht sowie bei den Landesverwaltungsgerichten (BuLVwG-Eingabengebührverordnung-BuLVwG-EGebV), BGBl. II Nr. 387/2014 in der Fassung BGBl. II Nr. 579/2020, beträgt die Höhe der Gebühr für Beschwerden (samt Beilagen) 30,- Euro. Die für einen von einer Beschwerde gesondert eingebrachten Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde zu entrichtende Gebühr beträgt 15,- Euro.

Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Ergeht an:

1. ASFINAG Bau Management GmbH  
Austro Tower  
Schnirchgasse 17  
1030 Wien  
[baumanagement@asfinag.at](mailto:baumanagement@asfinag.at)  
[zustellung.bmg@asfinag.at](mailto:zustellung.bmg@asfinag.at)  
[thomas.lang@asfinag.at](mailto:thomas.lang@asfinag.at)
2. Marktgemeinde Wr. Neudorf als Standortgemeinde  
Europaplatz 2  
2351 Wr. Neudorf  
[gemeinde@wiener-neudorf.gv.at](mailto:gemeinde@wiener-neudorf.gv.at)
3. Marktgemeinde Biedermansdorf als Standortgemeinde  
Ortsstraße 46  
2362 Biedermansdorf  
[gemeinde@biedermansdorf.at](mailto:gemeinde@biedermansdorf.at)
4. Niederösterreichische Landesregierung als mitwirkende Behörde  
gem. § 24 Abs. 3 UVP G 2000  
Amt der niederösterreichischen Landesregierung  
Landhausplatz 1  
3109 St. Pölten  
[post.landnoe@noel.gv.at](mailto:post.landnoe@noel.gv.at)
5. Bezirkshauptmannschaft Mödling als mitwirkende Behörde  
als Naturschutzbehörde,  
als Wasserrechtsbehörde,  
als Forstbehörde und  
als Straßenverkehrsbehörde  
Bahnstraße 2  
2340 Mödling  
[post.bhmd@noel.gv.at](mailto:post.bhmd@noel.gv.at)
6. Landeshauptfrau von Niederösterreich als wasserwirtschaftliches Planungsorgan  
WA Gruppe Wasser  
Landhausplatz 1, Haus 7a  
3109 St. Pölten

[post.wa4@noel.gv.at](mailto:post.wa4@noel.gv.at)

7. Bundesdenkmalamt  
Hofburg, Säulstiege  
1010 Wien  
[praesidium@bda.gv.at](mailto:praesidium@bda.gv.at)

8. Umweltanwaltschaft Niederösterreich  
Tor zum Landhaus  
Wiener Straße 54  
3109 St. Pölten  
[post.lad1ua@noel.gv.at](mailto:post.lad1ua@noel.gv.at)

Zur Kenntnis an:

9. Umweltbundesamt GmbH  
Spittelauer Lände 5  
1090 Wien

10. ASFINAG Holding  
Austro Tower  
Schnirchgasse 17  
1030 Wien

Für die Bundesministerin:  
Mag. Hubert Keyl